IV

GEMEINDE ROETGEN BEBAUUNGSPLAN NR 4 FLUR 2 M 1:500

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Eing. - 5. MAI 1975

Für alle Dienststellen
Postanschrift: Der Regierungspräsident Köln – 5 Köln 1 – Postfach 1915 48

Dienstgebäude: Fernsprecher:

- ☐ Zeughausstraße 4-8 — 20901
- ☐ Mohrenstraße 18-24 — oder
- ☐ Mohrenstraße 23 — 2090 und Hausruf
- ☐ Kaiser-Wilhelm-Ring 30-32
- ☐ Cäcilienstraße 23 — 20041 oder 2004 und Hausruf
- ☐ Eupener Straße 66-70 — 493673-75
- ☐ Marsilstein 29 — 248041-47

Zum Zwecke der Zustellung

An den Gemeindedirektor
R o e t g e n
über den Oberkreisdirektor
A a c h e n

Hausruf 2206 — Zimmer Nr. 415

Ihr Zeichen und Tag: — Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben): 34.4.12-24024-2339/75 — Köln, 21.4.1975

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 4

Bezug: Bericht vom 27.2.1975 Az.: 622-21/4/Bk/Pf vorgelegt von Oberkreisdirektor in Aachen mit Bericht vom ohne Datum – Az.: fehlt — Aachen, den ... 19..

Kreis Aachen
Der Oberkreisdirektor

Eingegangen ROETGEN 9. MAI 1975 Az.

GENEHMIGUNG

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 4 gem. § 11 BBauG genehmigt.
Von der Genehmigung werden die Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien in dem Bereich ausgenommen, in dem Leitungsrechte festgesetzt sind.

Auflagen:

a). Entsprechend der Planungsabsicht und der Erklärung der Planzeichen, sind die Überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen nach Nr. 3.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu bestimmen.

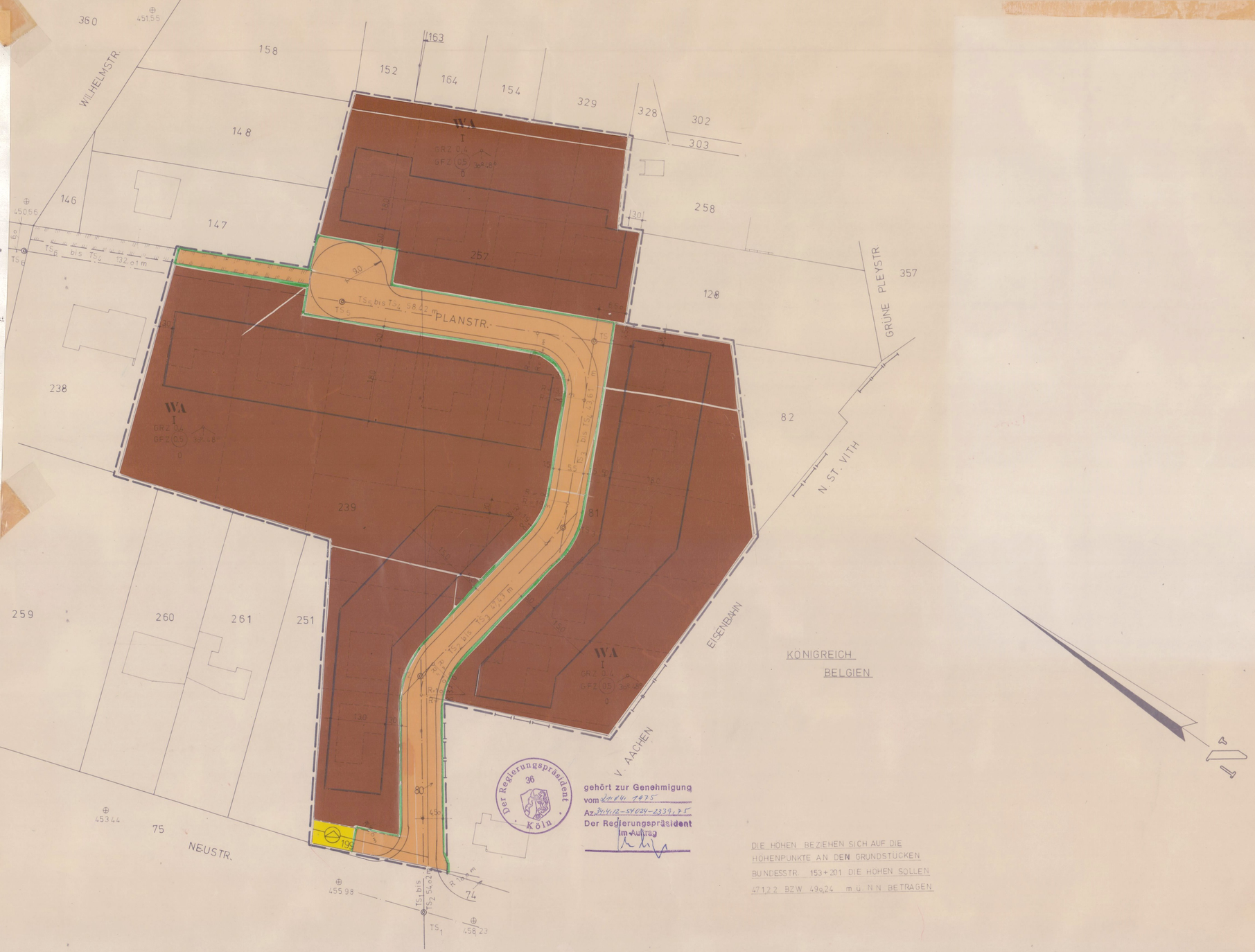
b) Die verwendeten Planzeichen sind in der Zeichenerklärung richtig zu zeichnen bzw. zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Regierungspräsident Köln in 5 Köln 1, Zeughausstr. Nr. 4-8 zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Im Auftrag
(Dr. Siebigs)



Der Regierungspräsident 36 Köln
gehört zur Genehmigung
vom 21.4.1975
Az 34.4.12-24024-2339/75
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DIE HÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE HÖHENPUNKTE AN DEN GRUNDSTÜCKEN BUNDESTR. 153+201. DIE HÖHEN SOLLEN 471,22 BZW. 496,24 m ü. N.N. BETRAGEN.

BESTAND:

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDE
- X 45.44 HÖHENANGABE ÜBER NN

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT:
BESTANDSKARTE, BEGRÜNDUNG, SCHRIFTLICHE FESTLEGUNG ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

ART U. MASS DER BAULNUTZ.

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR UMSPANN-STATION
- " VERSORGUNGS-ANLAGEN
- I ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
- o,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (E) GESCHOSS.
- o OFFENE BAUWEISE

BAULINIEN U. BAUGRENZEN

- STRASSENBEGRENZUNG
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSB.
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- 30°-45° DACHNEIGUNG

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS
DIE KARTE
a) DIE RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMSGRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT
b) MIT DER ÖRTLICHKEIT TOPOGRAPHISCH ÜBEREINSTIMMT UND
c) EINE EINDEUTIGE FESTLEGUNG U. DARSTELLUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.

STOLBERG, DEN 12.7.74
dipl.-ing. bert kiver
öffentlich bestellter vermessungsingenieur
stolberg / rhld.
schellerweg 3 · tel. 02402/2016

ENTWURF U. AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEM. § 9 U. § 30 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 DURCH HERRN WOLFGANG BIERFERT – ARCHITEKT – 519 STOLBERG TIEFENTAL 23

STOLBERG, DEN 12.7.74

DER RAT DER GEMEINDE ROETGEN HAT IN DER SITZUNG VOM 11.06.74 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.

ROETGEN, DEN 18.2.75
Bürgermeister / Ratsmitglied
In Vertretung
Beigeordneter / Gemeindedirektor

DER RAT DER Gemeinde Roetgen HAT IN DER SITZUNG VOM 10.12.74 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS GEMÄSS § 2 ABS 2 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FREIGEGEBEN.

Roetgen, DEN 18.2.75
Bürgermeister / Ratsmitglied
In Vertretung
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 2.1.1975 BIS 3.2.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Roetgen, DEN 18.2.75
Bürgermeister / Ratsmitglied
In Vertretung
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 DURCH DEN RAT DER Gemeinde Roetgen AM 17.2.1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Roetgen, DEN 18.2.1975
Bürgermeister / Ratsmitglied
In Vertretung
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM
AZ
GENEHMIGT WORDEN.

..., DEN ...
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 23.5.75 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
- rechtskräftig ab 24.5.75

Roetgen, DEN 26.5.1975
Gemeindedirektor